Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 246 vom 19. Januar 1971

Gesamtüberbauung "Grundacker", Gemeinde Füllinsdorf

A. Gestützt auf Ziffer 2 von Normblatt 9/63 der Zonenvorschriften der Gemeinde Füllinsdorf wurde für die Parzellen Nr. 1368 und Nr. 1496 im Gebiet "Grundacker" in Füllinsdorf ein Gesamtüberbauungsprojekt ausgearbeitet. Vorgesehen sind zwei Gruppen von Terrassenhäusern, eine mit 5 und eine mit 4 Einheiten. Mit den Terrassenhäusern sollen 16 oberirdische Autoeinstellboxen erstellt werden.

B. Die Planauflage für die Gesamtüberbauung fand vom 26. Oktober bis 25. November 1970 statt. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt der Gemeinde Füllinsdorf Nr. 20 vom 23. Oktober 1970 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Grundeigentümer vom 23. Oktober 1970 (Postquittungen) hinreichend bekanntgemacht worden.

Innert der Auflagefrist hat

A. [redacted]

Einsprache erhoben.

C. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1970 ersucht der Gemeinderat Füllinsdorf um die Genehmigung der Gesamtüberbauung "Grundacker".

Hinsichtlich der Begründung der Einsprache und der näheren Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die vorliegende Ueberbauung weicht von den ordentlichen Zonenvorschriften ab und soll deshalb als Ausnahmeüberbauung im Sinne von Normblatt ZR 9/63 Ziffer 2 der Zonenvorschriften der Gemeinde Füllinsdorf realisiert werden.

In formeller Hinsicht fordern die erwähnten Bestimmungen den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer, die Durchführung eines 30-tägigen Auflageverfahrens sowie die Genehmigung des Gesamtüberbauungsprojektes durch den Regierungsrat. All diese Voraus-

3 - 4.70 - 60000

setzungen sind bzw. werden mit dem vorliegenden Entscheid erfüllt.

In materieller Hinsicht fordern die erwähnten Ausnahmebestimmungen die Einhaltung der Ausnahmekriterien, wie sie in der Legende zum Zonenplan enthalten sind. Ferner legen sie fest, dass nur wohnhygienisch, ästhetisch und städtebaulich gute Projekte bewilligt werden dürfen, die zudem gegenüber einer zonengemässen Bauweise wesentliche Vorteile aufweisen müssen. Auch diese Forderungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Zur Einsprache

[redacted] befürchtet, dass mit dem Einbezug seiner Grundstücke Nr. [redacted] in die Gesamtüberbauung die spätere Nutzung dieser Grundstücke über die Bestimmungen des Zonenplanes hinweg begrenzt werden.

Zu diesem Einwand ist zu bemerken, dass die erwähnten Grundstücke nicht in die vorliegende Gesamtüberbauung einbezogen sind. Irgendwelche Nutzungsverluste muss der Einsprecher somit nicht in Kauf nehmen.

Die Einsprache ist, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen.

://: 1. Die Einsprache von [redacted] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf die Zonenvorschriften der Gemeinde Füllinsdorf (Normblatt ZR 9/63 Ziffer 2) wird die Gesamtüberbauung "Grundacker" in Füllinsdorf genehmigt. Die Baudirektion wird ermächtigt, Baugesuche zu bewilligen, die dem vorliegenden Konzept entsprechen. Vorbehalten bleiben jedoch die bau- und feuerpolizeilichen Belange sowie der Entscheid über allfällige Einsprachen gegen Baugesuche.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 24/GÜ/1/0 versehenen Verträge und die dazugehörenden Vertragspläne.

Mitteilung an [redacted]

Gemeinderat Füllinsdorf (3)
Planungsamt (3)
Baupolizeiamt (2)
Baudirektion (3)

Der Landschreiber:

Lüthy